

# Zeitung für das Dilltal.

## Ämliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidendach in Dillenburg.  
Vertriebsstelle: Schulstrasse 1. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gelb. Anzeigenzeile 15 A., die Reklamenzeile 40 A. Bei ununterbrochener Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Stellen-Abzählung. Offertenzeichen od. Ausfl. durch die Exp. 25 A.

Nr. 16.

Dienstag, den 20. Januar 1914

74. Jahrgang

### Ämlicher Teil.

#### An die Herren Bürgermeister

zu Ballersbach, Weilsbach, Breitscheid, Burg, Driedorf, Eisenroth, Erdbach, Fleisbach, Guntersdorf, Gutsenhain, Herborn, Herbornschelbach, Hirschberg, Hürbach, Medenbach, Merkenbach, Oberndorf, Ederberg, Offenbach, Rabenscheid, Rodenberg, Roth, Schönbach, Sinn, Tringenstein und Ufersdorf.

Sie erhalten in diesen Tagen die Auszüge aus den Verhandlungen, betreffend die Beantragung der Neubauten usw. zur Gebäudesteuer, mit dem Ersuchen, diese Auszüge sofort an die betreffenden Gebäudeigentümer abgeben zu lassen, die bei den Auszügen befindlichen Behandlungsscheine abzutrennen und letztere, nachdem dieselben auf der ersten Seite von den Empfängern der Auszüge und auf der Rückseite von Ihnen selbst unterzeichnet sind, unverzüglich hierher zurückzuführen.

Herborn, den 20. Januar 1914.

Königl. Kataster-Amt: Selbach.

#### Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Erdbach.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Mai 1913 wird für die Gemeinde Erdbach folgendes Ortsstatut erlassen:

##### § 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteins, die Straßennarbe und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßeneinigung gehört auch das Freihalten der Straßennarbe von Schnee und Eis bei Frostwetter.

##### § 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B.-G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

##### § 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Ortsvorstand das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindefreig zu übernehmen.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten werden von der Gemeinde gegen Haftpflicht versichert, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind.

##### § 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

##### § 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Erdbach, den 13. August 1913.

Erpighausen, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Erdbach, den 20. Mai 1913.

Die Polizeiverwaltung: Hofmann, Bürgermeister-Stellvert. Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Dillkreises: v. Jizewitz.

#### Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Erdbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### § 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Erdbach, vom 20. Mai 1913, zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßennarben und den Fahrdamm in der durch

das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

##### § 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßennarben oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

##### § 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßennarben stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

##### § 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßennarben, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

##### § 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

##### § 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Erdbach, den 13. Januar 1914.

Der Bürgermeister: J. S. Hofmann.

#### Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Runderoth.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Runderoth folgendes Ortsstatut erlassen:

##### § 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteins, die Straßennarbe und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßennarben von Schnee und Eis bei Frostwetter.

##### § 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B.-G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

##### § 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Gemeindevorstand das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht auf die Gemeinde zu übernehmen.

##### § 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

##### § 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last und sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

##### § 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Runderoth, den 8. August 1913.

Schneider, Bürgermeister.

Schöffen: Schmidt, Naas.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Runderoth, den 13. September 1913.

Die Ortspolizeibehörde: Schneider, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Dillkreises: v. Jizewitz.

#### Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird für den Bezirk der Landgemeinde Runderoth folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### § 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Runderoth vom 8. August 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßennarben und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

##### § 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßennarben oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

##### § 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßennarben stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten. Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

##### § 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßennarben, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abfluß hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

##### § 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

##### § 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Runderoth, den 12. Januar 1914.

Der Bürgermeister: Schneider.

# Nichtamtlicher Teil.

## Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 19. Januar.) Der Reichstag legte heute die vorher bereits begonnene zweite Lesung des Etats des Reichsamts des Innern fort. Auf Antrag Bassermann wurde der Beschluß aufgehoben, zunächst die sozialpolitischen und danach erst die wirtschaftlichen Fragen zu erörtern. Abg. Meyer-Kaufbeuren (Ztr.) sprach die Hoffnung aus, daß der gegenwärtige Niedergang in der wirtschaftlichen Konjunktur nicht tief und auch nur von kurzer Dauer sein würde. Der Budgettag sollte für eine Eindämmung der endlosen Konsumanleihe sorgen, die Rohstoffverbände mit den Preisen herabgehen und die Schutzölle auch der Fertigindustrie zugute kommen. Abg. Reinath (nl.) hob die starke Steigerung unserer Ausfuhr hervor und betonte, daß die Widerstandskraft unseres Wirtschaftslebens während der vorjährigen Kriegswirren dessen Gesundheit erwiesen hätte. Redner bedauerte die Ablehnung des Reichszuschusses für die Olympischen Spiele durch die Kommission und betonte, daß seine Partei an den Richtlinien unserer bewährten Wirtschaftspolitik festhielt. Abg. Gräfe (konf.) wünschte in der Sozialpolitik ein langsames Tempo. Die Arbeiterschaft rief immer noch geflüchteter Hilfe, obwohl in den Gewerkschaften Millionen lagerten. Das Koalitionsrecht der Landarbeiter würde die Gefahr künstlicher Mißernten herbeiführen. Der Organisationszwang müsse verboten werden. Abg. Pospisch (Pole) sprach für die Grubenarbeiter. Dienstag 1 Uhr: Weiterberatung.

## Preussischer Landtag.

### Abgeordnetenhaus.

(Sitzung vom 19. Januar.) Das Abgeordnetenhaus eröffnete heute die Generaldebatte über den Landwirtschaftsetat. Abg. Busse (konf.) beklagte den Rückgang der Getreide- und Viehpreise. Landwirtschaftsminister v. Schorlemer erkannte die Verdrängung dieser Klagen an. Er erklärte, daß die Reichsregierung sich mit der österreichischen in Verbindung gesetzt habe, um die Bestimmungen des neuen Auswanderergesetzes Österreichs so zu gestalten, daß Preußen auch in Zukunft auf den Zugang der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter aus der Donaumonarchie rechnen könne. Die Regierung wünsche jedoch nicht etwa einen stärkeren Zugang dieser Elemente. Die Schweinepreise in Ausland seien augenblicklich höher wie in Deutschland. Nicht ausgeschlossen sei, daß durch eine Verständigung mit den heimischen Fleischproduzenten die Fleischversorgung sichergestellt werde. Nach unwesentlicher Debatte vertagte sich das Haus auf Dienstag.

## Politisches.

**Grafi v. Bethmann-Hollweg?** In politischen Kreisen erörtert man mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit die Frage, ob der Reichskanzler am bevorstehenden Geburtstag des Kaisers zum Grafen gemacht werden wird. Man meint, wenn bei der gegenwärtigen Lage der innerpolitischen Verhältnisse nicht ein weiches sicheres Zeichen des kaiserlichen Vertrauens zum Kanzler gegeben wird, mit einem Wechsel an der leitenden Stelle des Reiches und Preußens nach Ablauf der parlamentarischen Winterkampagne im Ernste zu rechnen sei. Man setzt auch voraus, daß, wie die Dinge nun einmal liegen, der Kanzler seine frühere Bitte an den Monarchen, von einer Standeserhöhung abzusehen, jetzt nicht aufrecht erhalten würde.

**Prinz Hubertus**, der dritte Sohn des Kronprinzenpaares, ist an Keuchhusten erkrankt. Das Befinden des kleinen Prinzen ist verhältnismäßig befriedigend. Er ist im hohen Fremdenzettel des Kronprinzenpalais in Berlin untergebracht, um jede Krankheitsübertragung auf seine Brüder zu vermeiden. Da die Ehe des Kronprinzenpaares

durch den kräftigen Aufenthalt am Ostseestrand bei Joppot zu strammem Jungen herangewachsen sind, wird Prinz Hubertus den bösen Keuchhusten hoffentlich gut überleben. — Nach der neuesten Meldung wird der kleine Prinz heute nach dem Potsdamer Stadtschloß überführt.

Die nationalliberale Fraktion stellt in einem Antrag Bassermann die Forderung auf, daß für die Bearbeitung aller Dinge, die Handel und Gewerbe betreffen, eine besondere Kommission eingesetzt wird.

**Nachfrage zum Freuentag.** München, 19. Jan. Die Bayerische Staatszeitung bringt zu den Verhandlungen des Freuentages eine hochhoffizöse Berichterstattung, in der gegen die Neuherrungen Stellung genommen wird, die nach einer den Blättern aus Berlin zugegangenen Korrespondenz Generallieutenant v. Kracht (Tessau) auf dem 18. ds. in Berlin abgehaltenen Freuentage über eine angeblich selbst erlebte Episode aus der Schlacht bei Orleans im Jahre 1870 getan haben soll, wo die Bayern sich vor dem französischen Feuer zurückzogen, die Preußen aber strotz angegriffen hätten. Die Staatszeitung bemerkt, es sei nach den bisher vorliegenden Berichten nicht ersichtlich, welchen Abschnitt der Schlacht von Orleans v. Kracht im Auge hatte, erhebt aber schon jetzt Einspruch gegen die Art und Weise, wie das Verhalten verschiedener Truppenteile der verbündeten Armeen gegeneinander ausgespielt werde, um so mehr, als gerade bei den Kämpfen in und um Orleans sich die bayerische Armee unter den schwersten Verlusten heldenmütig geschlagen und mit unergänglichem Ruhm bedeckt habe. Die Freude an den gemeinsamen großen Erinnerungen, die Preußen und Bayern aus 1870/71 verbänden, werde durch solche Entgehnungen von einzelnen ja nicht beeinträchtigt werden können, immerhin seien sie auf lebhafteste zu bedauern. — Berlin, 19. Jan. In der heutigen Abend-Ausgabe der Kreuzzeitung wird die Neuherrung des Generallieutenants v. Kracht über die Schlacht bei Orleans besprochen. Danach müßten die Bayern bei Orleans vor französischer Uebermacht zurückgehen, die preussischen Bataillone kamen ihnen zu Hilfe, und die Preußen schafften den Bayern dadurch Luft, wie diese dankbar anerkannten. Bezüglich der Entgegnung der Bayerischen Staatszeitung heißt es: Es lag Herrn v. Kracht durchaus fern, das Verhalten der preussischen gegen das der bayerischen Truppen auszuspielen. Er wird zweifellos ebenso gern wie alle unterrichteten preussischen Offiziere anerkennen, daß die bayerischen Truppen nicht bloß bei Orleans sich heldenmütig geschlagen, sondern auch den preussischen an opferfreudiger Todesbereitschaft nicht nachgestanden haben. — Die „Deutsche Tageszeitung“ bemerkt zu der bayerischen Bestimmung wegen Orleans: General v. Kracht erzählte, daß ein bayerisches Bataillon in solche Bedrängnis geriet, daß es Deckung suchen mußte und aus dieser Lage erst durch vier preussische Bataillone befreit wurde. Die Bayern hielten sich jedoch gleich tapfer wie die Preußen und wurden ebenso wie diese durch die Verleihung von eisernen Kreuzen ausgezeichnet. Diese Richtigstellung ist erfreulich. — Die fortschrittliche „Voss. Ztg.“ glaubt, man könnte sich im Reichstagseramte allgemach fragen, wozu die jetzt entfachte Bewegung führen soll. Glaubt man, daß damit das Deutsche Reich gefördert und befestigt wird? Im Ausland wird man die Ehrenspitzen und sich schadenfroh die Hände reiben. — Die freikonservativen „Berl. N. N.“ bemerken unter Anspielung darauf, daß wohl an den Kaiser, nicht aber auch an den Kanzler ein Telegramm gefandt wurde: Der 18. Januar schloß eine bedeutungsvolle Preußenwoche ab. Dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus trat als Sondergründung der Preußenbund an die Seite. Das sind Zeichen der Zeit, die an der berufenen Stelle gewürdigt werden sollten. Der preussische Ministerpräsident kann auch aus denjenigen Telegrammen lernen, die ihn nicht erreichten.

**Der Fall Zabern vor der Ersten Kammer.** Straßburg, 19. Jan. Die Erste Kammer des elsass-loth-

ringischen Landtags nahm heute mit 33 gegen 3 Stimmen bei zwei Enthaltungen folgende Entschlußung zu dem Fall Zabern an: Die Erste Kammer beklagt aufs tiefste die Vorkommnisse in Zabern, welche geeignet sind, ein völlig falsches Bild der Stimmung in der elsass-lothringischen Bevölkerung und ganz besonders über das Verhältnis zwischen dem Militär und der Landbevölkerung hervorzurufen. Ohne irgendwie die in Zabern von Zivilpersonen begangenen Ueberschreitungen und das die Aufregung der Bevölkerung schärende Verhalten einzelner Prehorgane zu entschuldigen, ist sie der Ansicht, daß die bedauerlichen Vorgänge vermieden worden wären, wenn das unwürdige, die Bevölkerung verletzende und herausfordernde Benehmen eines jungen Offiziers seitens seiner Vorgesetzten sofort die entsprechende Memorie erhalten und diese bekannt gegeben worden wäre. Sie ist ferner der Ansicht, daß der militärische Befehlshaber, auch wenn er sich zum selbständigen Eingreifen befugt erachtete, ebenfalls bei der in maßloser, das rechtliche Empfinden verletzenden Weise erfolgten Ausführung sich schwere Ueberschreitungen seiner Befugnisse hat zu Schulden kommen lassen. Sie ist endlich der Ansicht, daß gegen die Wiederholung solcher Vorgänge eine sichere Garantie gegeben werden muß, insbesondere auch dafür, daß die in Elsass-Lothringen zu Recht bestehende Befehlsgewalt von den in Elsass-Lothringen garnisonierenden Militärbehörden genau beachtet wird. Die Kammer ersucht die Regierung, an maßgebender Stelle eine Entscheidung in diesem Sinne herbeizuführen.

**Marinebesuch in Kamerun.** Die auf der großen Besuchsfahrt, die bis Südamerika gehen wird, befindlichen Linienfahrer „Kaiser“ und „König Albert“ und der kleine Kreuzer „Straßburg“ wurden in Kamerun sehr herzlich aufgenommen. Die Haltung der Mannschaften war trotz der tropischen Hitze ganz vorzüglich. Die Besatzungen erhielten reichlichen Urlaub in die herrliche Umgebung Dualas.

**Fürst Sigmowsky über die englische Handelswelt.** Bradford, 17. Jan. Der deutsche Botschafter Fürst Sigmowsky war gestern Abend Ehrengast der hiesigen Handelskammer, die ihm zu Ehren ein Bankett gab. In Erwiderung auf die Ansprache des Präsidenten der Handelskammer sagte der Fürst, je mehr er die englische Handelswelt kennen lerne, desto mehr würde er überzeugt, daß es keine stärkeren Anhänger guter und freundschaftlicher Beziehungen zu allen Nachbarländern gebe, als sie. Der enorme Wert des englisch-deutschen Handels bilde ein wertvolles Bindeglied zwischen beiden Ländern, und die fortschreitende Entwicklung beider Nationen mache die Fortdauer ungestörter freundschaftlicher Beziehungen notwendig. Das Wachstum der deutschen Industrie und des deutschen Handels sei kein Hindernis für freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Ländern, und die deutsche Industrie habe keine solche Konkurrenz und Eifersucht erregt, daß die Beziehungen unter der Handelsneutralität leiden müßten. Zum Schluß sprach der Botschafter die Hoffnung aus, daß die nahe Zukunft einen Telegraphendienst zwischen England und Deutschland sehen würde.

**Poincaré auf der deutschen Botschaft.** Am heutigen Dienstag triffet Präsident Poincaré mit seiner Gemahlin der deutschen Botschaft zu Paris seinen Besuch ab. Dazu bemerken Pariser Blätter, daß dieser Besuch nur deshalb der erste ist, weil es die Präsidenten der Republik bisher überhaupt unterließen, den Vertretern der fremden Mächte Besuche abzustatten. Herr Poincaré brach mit dieser unzeitgemäßen Sitte und war in diesen Tagen bereits Gast des russischen sowie des österreichischen Botschafters.

**General Picquart.** Der aus dem Dreijahresprozeß bekannte damalige Oberst und spätere General Picquart, der wegen seines offenen Eintretens für den Verbannten der Teufelsinsel in der Armee viel gehaßt und zeitweilig aus ihr entfernt worden war, hat durch einen Sturz vom Pferde

# Der Flieger Tormaelen.

Roman von Reinhold Drimann.

(Nachdruck verboten.)

(15. Fortsetzung.)

Sein häßliches Gesicht färbte sich höher.

„Sie sprachen von einer Ueberraschung, Fräulein Dehmer — aber es war doch wohl nur die Dreistigkeit meines Antrages, die Sie überrascht hat. Daß ich seit Jahren die tiefste und heißeste Liebe für Sie fühle, kann Ihnen nach meinem Empfinden unmöglich ein Geheimnis geblieben sein.“

„Dann hat Ihr Empfinden Sie getäuscht, Herr Impentoven! Ich kann Ihnen versichern, daß ich nicht die leiseste Ahnung davon hatte. Wir sind einander ja auch so selten begegnet, daß Sie kaum eine Möglichkeit hatten, mich kennen zu lernen — im eigentlichen Sinne kennen zu lernen, meine ich.“

„So haben Sie vergessen, wie oft wir zu Lebzeiten des Herrn Clemens Tormaelen in seinem Hause zusammen trafen? Daß meine unbedeutende Person Ihnen damals kaum der Beachtung wert erschienen sein mag, kann ich freilich verstehen. Für mich aber waren jene Stunden der Anbetracht alles irdischen Glückes, und ich habe wahrlich schwer genug darunter gelitten, daß sie plötzlich ein Ende hatten. Denn ich gehöre leider nicht zu den Menschen, die im Handumdrehen ihre Gefühle ändern können. Wo ich liebe und wo ich hasse, da liebe und hasse ich für mein ganzes Leben.“

„So hoffe ich um so zuverlässiger, daß mir Ihre Freundschaft erhalten bleiben wird. Denn mehr als Freunde, lieber Herr Impentoven, können wir uns nun einmal nicht sein.“

„Ist das Ihre endgültige Entschlußung? — Sie wollen mir jede Hoffnung nehmen — auch für die Zukunft?“

„Wie könnte ich Sie auf die Zukunft verdrösten wollen — ich, die ich schon heute viel zu alt bin, um mich überhaupt noch mit Heiratsgedanken zu tragen?“

„Ich würde mir lächerlich vorfinden, wenn ich diese Schöpfung eines Widerspruchs wert hielte.“

„Sie werden noch in zehn Jahren so jung sein wie heute und tausendmal begehrenswerter, als irgend eine Siebzehnjährige.“

„Aber ich bin nicht so grausam, Ihnen auf sehr ungewisse Aussichten hin eine zehnjährige Wartzeit zuzumuten. Sie werden, wie ich hoffe, bis dahin längst der glückliche Gatte eines jüngeren und lebenswerteren Weibes geworden sein.“

„Rein — ich werde niemals heiraten, wenn Sie auf dieser Abweisung beharren. Aber warum müssen Sie darauf beharren, Fräulein Sabine? Bin ich Ihnen zu gering? Oder zu arm? Sie dürfen versichert sein, daß ich nie gewagt hätte, um Sie zu werben, wenn ich nicht die Gewißheit

hätte, Ihnen alles bieten zu können, was Sie von Ihrem Manne und was Sie vom Leben erwarten dürfen. Wenn ich mich heute noch in einer abhängigen und ziemlich bescheidenen Stellung befände, so wird vielleicht schon die aller nächste Zukunft darin eine Veränderung bringen. Es dürfte sich mir Gelegenheit bieten, ein großes Fabriketablissemment zu übernehmen — ein Etablissemment, zu dessen Leitung schwerlich irgend jemand befähigter und berufener sein kann, als gerade ich. Und Sie sollten wahrlich nicht glauben, daß es etwa Ihr Vermögen gewesen sei, auf das ich für die Ermöglichung dieser Uebnahme gerechnet habe. Ich bin allerdings beinahe mittellos, aber ein tüchtiger Fachmann findet heute immer die Kapitalien, deren er zur Entfaltung seiner Kräfte bedarf, und —“

Das freundliche Lächeln war nicht mehr auf Sabines Gesicht.

„Ich habe selbstverständlich nicht daran gedacht, Herr Impentoven, Ihrem Antrage solche Beweggründe unterzulegen. Und es bedarf keiner Versicherung, daß es nicht Ihre Stellung oder Ihre Vermögensverhältnisse sind, die meine Antwort bestimmen.“

„Sie weisen mich also aus keinem anderen Grunde ab, als weil Sie meine Liebe nicht erwidern — und weil Sie der Meinung sind, daß Sie sie auch in irgend einer Zukunft nicht würden erwidern können?“

„Ja — aus keinem anderen Grunde.“

„Das ist härter, als meine schlimmsten Befürchtungen es mich voraussehen ließen. Aber ich darf niemand anklagen, als meine eigene Torheit. Als ich vielleicht eine Möglichkeit gehabt hätte, mir Ihr Herz zu gewinnen, ließ ich mich durch ein allzu zartes Gewissen die Rolle des Stumm und bescheiden von fernem schmachenden Karren aufzwingen. Und der gebührende Karrenlohn ist es, den ich nun für meine Selbstverleugnung ernte.“

„Sie müssen entschuldigen, Herr Impentoven — aber ich verstehe nicht ein Wort von dem, was Sie da sagen.“

„Und Sie machen sich in der Stille Ihres Herzens über mich lustig — nicht wahr? — Rein, widersprechen Sie mir, bitte, nicht. Ich könnte es Ihnen ja nicht einmal verzeihen; denn davon, wie es während all dieser Jahre in meinem Innern ausgehoben hat, wissen Sie natürlich nichts. Ich war noch ein blutjunger Mensch, als ich Sie zum ersten Male sah und als ich mich mit der ganzen heiligen Glut einer unverdorbenen Jünglingsseele in Sie verliebte.“

„Können Sie sich vorstellen, was ich damals und was ich bis vor wenigen Monaten gelitten habe unter der Vorstellung, daß andere bessere Rechte auf Sie hätten, als ich, und daß ich um meiner Armut und Abhängigkeit willen gehalten sei, diese vermeintlichen Rechte zu respektieren.“

Sie deutete durch eine Schulterbewegung an, daß sie den Sinn seiner Rede noch immer nicht begriffe; aber das Rot, das plötzlich auf ihren Wangen brannte, strafe sie Lügen

und der Ingenieur ließ sich durch die stumme Geste nicht beirren.

„Ja, ich habe an die besseren Rechte des Herrn Harald Tormaelen geglaubt, und weil ich in seinem Vater, der meine Ausbildung unterstüzt hatte, so etwas wie einen Wohlthäter erblickte, habe ich keinen Versuch gemacht, ihn von seinem bevorzugten Plaze zu verdrängen.“

„Diese Gesinnung macht Ihnen Ehre, auch wenn Sie mit Ihrer Vermutung im Irrtum waren. Clemens Tormaelen ist Ihnen, soviel ich weiß, ja auch in Wahrheit ein väterlicher Freund und Wohlthäter gewesen.“

„Ich möchte Ihnen darauf erwidern, Fräulein Dehmer, daß der Sohn sich mit Zinsen und Zinseszinsen bezahlt gemacht hat für die Wohlthaten des Vaters. Selbstlos und aufopfernd habe ich alle meine Fähigkeiten in den Dienst des Herrn Gerhard Tormaelen gestellt, und nicht meine Fähigkeiten allein. Als ich erkannt hatte, daß dieser Harald ein gewissenloser Bursche war, den Ihr Verbleib nur eben gut genug dünkte für ein flüchtiges Gerändel —“

„Der Impentoven — ich muß Sie jetzt ernstlich ersuchen —“

„D, nur noch wenige Worte, mein gnädiges Fräulein, ehe ich Sie von meiner Gegenwart befreie! Ich will auch nicht von dem Herrn Deutnant reden, der für mich erledigt war in demselben Augenblick, wo seine Beziehungen zu einer Theaterdame ihn bei Ihnen unmöglich machen mußten; ich spreche nur von meinem Verhältnis zu Herrn Gerhard Tormaelen. Ich habe ihm aus Dankbarkeit für seinen Vater gedient, wie kein anderer ihm gedient haben würde. Das war von allem Anfang nicht leicht für mich, denn nie hat mich ein Gefühl der Sympathie mit diesem Manne verbunden. Aber es wurde zu einem wirklichen Heroismus der Selbstaufopferung, als ich eines Tages aus Ihrem Benehmen gegen ihn den Schluß zog, daß er Ihnen noch etwas anderes sei als nur ein Verwandter und Jugendfreund.“

Sabines Atem ging rascher. Mit einer höflichen Gebärde hob sie den Kopf.

„Aus meinem Benehmen, Herr Impentoven?“

„Berechnen Sie! — Ich bin ja jetzt überzeugt, daß es ein Irrtum gewesen ist — ein von meinem eifersüchtigen Mißtrauen umwobenes Hirngespinnst. Denn wenn einem Manne von den wenig bestehenden Eigenschaften des Herrn Gerhard Tormaelen auch nur eine schwache Hoffnung gewinkt hätte auf das Glück Ihres Bestes, hätte er wohl schwerlich —“

Gebietend abwehrend erhob Sabine die Hand.

„Es interessiert mich nicht, weiteres zu hören, Herr Impentoven! Wir tun wohl nun am besten, den Gegenstand Ihres gestrigen Briefes als erledigt zu betrachten.“

Der Ingenieur preschte die Lippen zusammen, aber er verbeugte sich höflich und nahm seinen neben den Sessel gestellten Hut vom Boden auf.

(Fortsetzung folgt.)

... seinen Tod gefunden. Das Ende Picquarts erinnert an dasjenige, das der Kriegsminister Berthelet im Mai 1911 dadurch fand, daß ihn auf dem Flugplatz Issy les Moulinaux ein herabstürzender Aeroplan tötete. — General Picquart, ein hochgebildeter Strategie, war einer der wenigen Offiziere Frankreichs, die für den 1890 wegen Verrats militärischer Geheimnisse an Deutschland verurteilten jüdischen Artilleriehauptmann Dreyfus eintraten. Er mußte dieser seiner Haltung wegen den Dienst quittieren, wurde nach der Rehabilitierung Dreyfus jedoch wieder in das Heer eingekleidet und zum General befördert. Im Ministerium Clemenceau war er Kriegsminister. In Amiens, wo er das Kommando des zweiten Armeekorps führte, erlitt Picquart den Todesstoß.

**Rugland** will in Ostasien eine Statthaltertschaft errichten. Zur Vorbereitung dieser Neuerung, die natürlich den Einfluß des Jarenreiches im fernem Osten stärken und ausdehnen soll, wird der Ministerpräsident Stolowzew sich im Frühjahr nach Ostasien begeben.

**Neue Unruhen in Portugal.** Die wirtschaftlichen Kämpfe in Portugal nehmen einen auffällig gewalttätigen Charakter an. Bei Matra kam es zwischen ausländischen Eisenbahnern und Soldaten zu einem ersten Zusammenstoß, bei dem es Tote und Verwundete gegeben haben soll. Nachrichten darüber werden von der Regierung unterdrückt. Durch Aufreißung der Schienen verschiedener Strecken gelang es den Streikenden, drei Eisenbahnzüge zum Entgleisen zu bringen. Mehrere Reisende und Mannschaften der republikanischen Garde wurden verlegt.

**Albanens Finanzen.** Prinz Wilhelm zu Wied hat die Mächte wissen lassen, daß er den Thron in Durazzo bestiegen würde, sobald sie die albanische Finanzfrage erledigt haben würden. Von dem garantierten Anleihekapital wünscht der Prinz für sich sofort zur ersten militärischen und politischen Einrichtung 20 Millionen Mark. Die Mächte haben die Berechtigung dieser Forderung bereits anerkannt, sind sich jedoch über die Form der Albanen zu gewährenden Anleihe noch nicht einig, so daß es wieder fraglich geworden ist, ob die Thronbesteigung durch den Prinzen zu Wied schon in den nächsten Wochen wird stattfinden können.

**Ein schwacher Trost für die mexikanischen Gläubiger** ist die Versicherung des Finanzministers der zentralamerikanischen Republik, daß diese die Zinszahlung für ihre auswärtige Schuld nur am 1. April nicht leisten, vom 1. Juli ab die Zinsen jedoch wieder prompt bezahlen und den Zinsausfall vom 1. April ihren Gläubigern so schnell wie möglich zurückzahlen würde. Hoffentlich ist der mexikanische Finanzminister in der Lage, sein Wort einzulösen. So unangenehm der Ausfall erwarteter Zinsen an einem bestimmten Termin auch ist, der Schaden läßt sich tragen, wenn die Deckung nur später bestimmt erfolgt und in dem Insuldenfall keine weiteren Störungen eintreten.

### Lokales und Provinziales.

#### Dillenburg, 20. Jan.

(Auszeichnungen.) Anlässlich des Ordensfestes haben aus unserer Stadt Auszeichnungen erhalten: Jäckel, Gewerberat den roten Adlerorden 4. Klasse, Deblon, Gerichtsvollzieher und Hegemeister Guttsche-Horsthaus Reithaus das Verdienstkreuz in Gold, Lokomotivführer Desterreicher das Verdienstkreuz in Silber, Ziegler, Schulbedient am Gymnasium das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber. Außerdem wurden u. a. noch von in unserer Stadt bekannten Persönlichkeiten dekoriert mit dem roten Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub Dr. Ing. Nimrodt, Eisenbahnpräsident zu Danzig; mit dem Kronenorden 3. Klasse Oberleutnant und Bezirkskommandeur zu Weglar Pamppe und Oberbaurat Weber zu Elberfeld; mit dem Kronenorden 2. Klasse Vordienstmeister Dr. Grabensee in Celle, (von 1870 bis 1876) Hofarzt beim hiesigen Königl. Landgestüt.

(Eislauf-Verein.) Der Sportklub der Isabellenhütte im Ranzendachtal ist zugeföhren. Berechtigt zum Schlittschuhlaufen darauf sind nur Mitglieder des Eislaufvereins. Freunde des Eislaufs tun daher gut, sich über die Bedingungen für die Mitgliedschaft zu informieren. Listen zum Einzeichnen liegen in den Buchhandlungen von M. Weidenbach und Gebr. Richter offen.

(Postalisches.) Die Oberpostdirektion Frankfurt a. M. teilt uns mit: Im besonderen Interesse des Publikums wird darauf aufmerksam gemacht, daß Eingaben und Beschwerden, betreffend Angelegenheiten des Betriebsdienstes bei den Post- und Telegraphenanstalten an das beteiligte Post-, Telegraphen- oder Fernsprechanstalt und nicht an die vorgelegte Ober-Postdirektion zu richten sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.: Anzeigen über Wohnungswechsel, Firmenbezeichnung, Vollmachterteilungen; Anträge auf Nachsendung oder Abholung von Postsendungen, auf Umtausch verdorbener Postwertzeichen, Wechselstempelzeichen und falscher Wertzeichen, auf Einführung abgekürzter Telegrammadressen; Anfragen über die Zulässigkeit der Beförderung, über den Gang der Posten; Klagen über das Verhalten der Beamten; Beschwerden über Verluste, Verzögerungen und Gebührenüberhebungen. Die Ober-Postdirektion hat mit solchen Angelegenheiten zunächst keine Befassung, nur dann, wenn Veranlassung vorliegt, gegen die Entscheidung einer Betriebsanstalt Berufung einzulegen. Wenn solche Eingaben oder Beschwerden zunächst an die Oberpostdirektion gerichtet werden, so erleidet ihre Erledigung eine nicht unerhebliche Verzögerung.

**Schahelden, 16. Jan.** Platin in Nassau. Die neue „Gesellschaft für Bergbau und Industrie“ hat vergangene Woche ihre eingereichten Unternehmungen in Dillenburg genehmigt und unterzeichnet bekommen. Es handelt sich hauptsächlich um Ausbeutung von Platin und Herstellung keramischer Waren nach neuestem Verfahren. Auch soll sich etwas Gold in dem hier vorkommenden Gestein befinden. Das Bergbauamt Dillenburg ist mit Beantwortungen täglicher Anfragen stärker als sonst beschäftigt. Es ist hieraus zu ersehen, daß doch etwas dahinter ist. Aus verschiedenen Wohlthaten waren schon in letzter Zeit Spekulant enthiert und haben sich Gestein zur Prüfung mitgenommen. Der Gründer der Gesellschaft, Kommerzienrat Gustav Jung, hat sich einen ansehnlichen Komplex gesichert. Es soll, sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben, mit dem Bau der An-

lage begonnen werden. Dieses Objekt soll 500 bis 600 Arbeitern Beschäftigung bringen, was sehr erfreulich ist. (Kleine Presse.)

**Wiesbaden, 19. Jan.** (Raubmord.) Die Ehefrau des in der Jahnstraße Nr. 5 im Erdgeschoss wohnenden Stüfers Wendelin Schweizer betreibt ein Milchgeschäft, in dem sie frühmorgens die Milch zu ihren Kunden trägt, wobei sie auch von ihrem Manne unterstützt wird. Am heutigen Montag mittag kehrte der Ehemann kurz nach 12 Uhr in seine Wohnung zurück, fand aber den Abschluß verschlossen und erhielt auch trotz wiederholten Schellens keinen Einlaß. In der Annahme, daß die Frau aus irgend einem Grunde nicht anwesend sein werde, stieg der Mann mit Hilfe einer dritten Person vom Hof aus durch ein offenstehendes Wohnungsfenster in diese ein. Als er dann ein Zimmer betrat, das sie an einen jungen Mann vermietet haben, bot sich ihm ein graufiger Anblick. Seine Frau hing dort leblos an einem Bettpfosten. Er schnitt sofort die Stordel durch, aber alle Hilfe war umsonst, der Tod war bereits eingetreten. — Von der „Wiesb. Ztg.“ eingezogene Erkundigungen haben folgendes ergeben: Das Ehepaar Schweizer erfreut sich allgemein eines guten Rufes als fleißige, strebsame Leute. Ihrer Ehe sind zwei, bereits erwachsene Söhne entsprossen, von denen der eine verheiratet ist. Seit acht Tagen hatte sie ein Zimmer an einen etwa 25 Jahre alten, schlanken Mann vermietet, der angab, Drechsler und Holzarbeiter zu sein. Sein Name war bisher noch nicht festzustellen, auch ist er polizeilich nicht angemeldet. Dieser Mann ist seit heute vormittag verschwunden, sodaß man wohl nicht fehl geht, in ihm den Mörder zu vermuten. Daß es sich um einen Mord handelt, ist daraus zu entnehmen, daß bei der Leiche kein Pfennig Geld vorgefunden wurde, obwohl die Frau doch sicher bei ihrer Kundschaft Geld eingenommen haben dürfte. Auch sonst wurde in der Wohnung kein Geld mehr vorgefunden. Ob überhaupt welches fehlt, konnte bisher auch nicht festgestellt werden, da die Frau, als die Seele des Geschäfts, allein die Geldverwaltung in Händen hatte. Man nimmt nun an, daß die Frau, als sie heute früh von ihren Geschäftsgängen nach Hause zurückkehrte, ihrem Mieter den Kaffee ins Zimmer gebracht hat. Dieser fand sich noch unberührt auf dem Tisch vor. Hierbei dürfte nun der Mann den Ueberfall ausgeführt haben, wurde doch, wie gesagt, die Leiche an seinem Bett erhängt vorgefunden. Er hat dann unter Mitnahme seines kostbaren das Weite gesucht, nachdem er vorher der Frau das vereinnahmte Geld abgenommen hat. Nur einige Lumpenähnliche Kleidungsstücke, die er zurückgelassen hat, sind die einzigen Anhaltspunkte an seine Persönlichkeit. Die Untersuchung ist eifrig im Gange. Die Annahme, daß die in der Mitte der 40er Jahre stehende Frau sich selbst ein Leid angetan haben könnte, ist völlig ausgeschlossen, da hierfür absolut kein Grund vorliegt, dagegen sprechen die vorstehend angeführten Tatsachen alle für einen Raubmord, dessen Sühne bald herbeizuföhren hoffentlich der Polizei gelingt.

### Die Befreiung der Diensthoten von der Krankenversicherungspflicht.

(§ 418—422, 435—440 R.-V.-D., § 61 der Klassen-Satzungen) von E. Trott.

(Nachdruck verboten.)

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die hausgewerblichen Diensthoten scheint — wenn auch verschwindend wenig — hier und da Animosität auszulösen, welche wohl nicht immer auf stricte Gegnerschaft der neugeschaffenen sozialen Fürsorge für die Diensthoten zurückzuführen ist, doch vielsach auf Verkenntung der nun einmal bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften beruhen dürfte. Bei einer Befreiung von Diensthoten von der Krankenversicherungspflicht scheiden vornehmlich diejenigen Diensthoten aus, die in gewerblichen Haushaltungen tätig sind. Die z. B. nur das Reinigen und Putzen der Geschäfts- oder Büroräume vornehmen. Dabei kommt es absolut nicht darauf an, daß die häuslichen Arbeiten überwiegend geleistet werden. Selbst wenn mit der regelmäßigen Beschäftigung nur eine für den Gang des Gewerbes ganz wenig in Betracht kommende Leistung verrichtet wird. Solchen Diensthoten hat der Gesetzgeber mit Absicht die für sie günstigere Regelung als gewerbliche Versicherungspflichtige vorgeschrieben, für welche es keine Befreiungsmöglichkeit gibt. Eine Befreiung der Diensthoten von der Krankenversicherungspflicht kennt die Reichsversicherungsordnung nur für solche Diensthoten, die in der Landwirtschaft oder nur allein im Privatbausehalt tätig sind. Es ist aber auch hier sehr zweifelhaft, ob man allgemein den Dienstherrschäften raten kann, den Antrag auf Befreiung ihrer Diensthoten von der Krankenversicherungspflicht zu stellen. Dabei ist noch zu beachten, ein absolutes Recht auf Gewährung der Befreiung besteht nicht. Es gibt nur eine Befreiungsmöglichkeit, über welche nach § 175 R.-V.-D. der Klassenverband entscheidet. Dabei ist der Klassenverband berechtigt und verpflichtet, alle Voraussetzungen zu prüfen. Allgemein werden wohl die Klassenverbände nicht so glatt den Befreiungsgesuchen zustimmen. Aus sozialen Motiven hat die R.-V.-D. die Versicherungspflicht auf die Diensthoten ausgedehnt und die in der Krankenversicherung tätigen Vorstandsmitglieder wissen, daß es einerseits sehr fürsorgende Dienstherrschäften gibt, andererseits wissen sie aber auch, daß in sehr vielen Fällen eine zwingende Fürsorge für die Diensthoten nötig war. Deshalb wird es viele Klassenverbände geben, welche prinzipiell derartige Befreiungsgesuche für Dienstmädchen ablehnen. Wegen den Ablehnungsbescheid kann das Oberversicherungsamt angerufen werden. Die Voraussetzung eines Antrages auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist ferner, daß die Dienstherrschaffen dem Versicherten einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung gibt, der den Leistungen der zuständigen Krankenkasse — also hier der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Dillkreis — gleichwertig ist. Dabei muß der Arbeitgeber der Kasse nachweisen, daß er sich dem Versicherten gegenüber zu diesen Leistungen in rechtsverbindlicher Form verpflichtet hat, und daß diese von der Verpflichtung auch Kenntnis genommen hat. (Erlaß des Handelsministers vom 30. März 1901.) Dieser Nachweis muß also dem Klassenverband mit vorgelegt werden. Und da dieser Nachweis auch eine gewisse Schutzvorschrift ist, man auch in der diesbezüglichen Kommission des Reichstages sich mit einer

allgemeinen Befreiung nicht einverstanden erklärte, sondern Einschränkungen und Schutzvorschriften für geboten hielt, werden die Klassenverbände, in denen selbst neben sozial einflüchtigen Arbeitgebern die Versichertenvertreter die Mehrheit besitzen, überall auf den Nachweis — besonders, daß die Verpflichtung in rechtsverbindlicher Form und nach vorheriger Kenntnisnahme geschehen — solidarisch drängen, bestehen. Im Laufe der Praxis wird gerade durch diese Vorschrift die Bedeutung der Befreiungsanträge verlieren. Die Diensthoten werden eben die Stellen, welche den Befreiungsantrag stellen, meiden und Versicherung bei der Zwangskasse verlangen. Voraussetzung der Gleichwertigkeit ist, daß

1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt,
2. seine Leistungsfähigkeit sicher ist,
3. er den Antrag für seine sämtlichen Beschäftigten stellt (gemeint sind nur Diensthoten und land- und forstwirtschaftlich Beschäftigte), soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind.

Angesichts dieser Leistungen, die sich noch befürchtend in den Einzelleistungen bemerkbar machen würden, denn die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Dillkreis gewährt den Diensthoten die gleichen Leistungen wie auch den gewerblichen Versicherten, dürfte die Stellung des Befreiungsantrages, doch sehr zu überlegen sein. (Schluß folgt.)

### Vermischtes.

**Kirchenglocken.** Das „Barmer Sonntagsblatt“ schreibt: Seit einigen Tagen ist die Anlage des elektrischen Läutwerks (von der Firma F. W. Rinder in Sinn, nach deren Patent geliefert) in den Türmen der Hauptkirche der evangelischen Gemeinde Unterbarren, in Gebrauch genommen. Die hier und da gehegte Befürchtung, die Schönheit des Gebäudes könnte, wie es bei älteren Anlagen wohl der Fall ist, durch die mechanische Gleichmäßigkeit der Glockenbewegung gelitten haben, ist zur Freude der Rauschenden nicht eingetroffen. Ein Unterschied gegen den bisherigen Hand- und Fußbetrieb, ist nicht wahrzunehmen.

**Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege** hält seine diesjährige Hauptversammlung am 19. und 20. Februar in den Räumlichkeiten des „Geselligen Vereins der Gesellschaft der Freunde“, Berlin W., Potsdamer Straße 9, ab. Neben dem Jahresbericht, erstattet durch den Geschäftsführer, Professor H. Söhre, stehen folgende Vorträge auf der Tagesordnung: Mitteilungen aus der Landpflegearbeit (Gräfin zur Lippe-Oberschönfeld); Refrutenbereitung auf dem Lande (Farrer Küster, Neufra bei Wittweil); Volkstrachten und ländliche Häuser in Deutschland, mit Vorträgen (Hr. Rose Julien, Berlin); Berufswahlberatung im Kreise Herrschaft Schmalkalden (Geh. Regierungsrat Dr. Hagen, Landrat, Schmalkalden); Förderung der ländlichen Krankenpflege durch Helferinnen (Gzellenz Freiherr v. Biffing, General der Kavallerie z. D., M. d. S., Reitkau). Mit der Versammlung ist eine Ausstellung ländlicher Jugendheime verbunden. Die Teilnahme an der Versammlung steht jedermann frei.

**Das „friedliche“ Zabern.** Um die Behauptung zu entkräften, daß die Zuspitzung der Verhältnisse in Zabern lediglich bestimmten militärischen Persönlichkeiten zur Last falle, veröffentlicht die „Nordd. Allg. Ztg.“ amtlich den Bericht des Garnisonkommandos Zabern über einen im Jahre 1903 in Zabern stattgehabten Kravall zwischen der Zivilbehörde und dem Militär. Auch damals wurde das Militär mit Steinen bombardiert, antideutsche Kränkungen erfolgten auf der Straße und der berüchtigt gewordene „Zab. Anzeiger“ legte in der bekannten Weise. Der Anlaß des Kravalls war folgender: Ein elbischer Soldat, der keine Ehrenbezeugung entziehen hatte, wurde von einer Patrouille abgeführt, diese Entnahme suchten Zivilisten zu verhindern. Daraus ergibt sich unwiderleglich, so schreibt das amtliche Organ, daß sich in Zabern seit 1903 zum mindesten an dem System nichts geändert hat, das bei der Erregung solcher Unruhen befolgt wird.

**Schwerin, 19. Jan.** Der Brand des Schweriner Schlosses hat auf Grund der Gutachten der Sachverständigen einen Schaden von 1.700.000 Mk. verursacht, den, wie bekannt, eine Reihe von Versicherungsgesellschaften zu ersetzen hat.

**Der Krupp-Prozess vor dem Berliner Obertribunal.** Im Krupp-Prozess, der wesentlich Neues zu der bekannten Affäre nicht bringt, wurde am Montag Krupps früherer Bureauvorsteher Brandt vernommen. Brandt hatte seinen Erholungsurlaub in der Schweiz unterbrochen, um als Zeuge auszusagen zu können. Die Aussagen gaben im allgemeinen zu, daß heimlich zu haltendes Material zugunsten der Firma Krupp preisgegeben worden ist, die Absicht der Spionage wird jedoch allgemein bestritten. Auch der in den früheren Prozessen viel genannte Herr v. Meyen sollte als Zeuge vernommen werden, hat sich jedoch entschuldigen lassen, da er im Ausland weilte.

**Das Programm des diesjährigen Städtetages.** Berlin, 19. Jan. Die diesjährige Hauptversammlung des deutschen Städtetages wird am 15. und 16. Juni in Köln stattfinden. Als Hauptverhandlungsgegenstände sind festgesetzt: 1. Die Organisation des städtischen Realcredits. 2. Die Verbindung von städtischem Privatkapital für wirtschaftliche Unternehmungen.

**Aus aller Welt.** Reumie, 19. Jan. Auf dem Komersdorfer Weiler bei Gladbach brachen gestern die beiden Söhne des Schmiedemeisters Jül aus Gladbach im Alter von 12 und 13 Jahren beim Schlittschuhlaufen im Eise ein und ertranken. Bei dem Versuche, sie zu retten, geriet ein 17jähriger Bursche, namens Schlemmer, ebenfalls unter das Eis und büßte gleichfalls sein Leben ein. — Braunschweig, 19. Jan. Hauptmann v. Grone, der Flügeladjutant des Herzogs von Braunschweig, rettete gestern drei Personen von dem Tode des Ertrinkens. Dem „Allgem. Anz.“ zufolge brach an einer abgeleiteten Stelle des Kreuzteiches bei Middelshausen ein 12jähriger Knabe ein, den der Hauptmann unter großen Anstrengungen ans Land brachte. Unmittelbar darauf ist an einer andern Stelle desselben Teiches ein 13jähriges Mädchen versunken, dem v. Grone sofort zu Hilfe eilte. Er selbst und ein



**Osram** die bewährte Drahtlampe

Aut. u. Sie. nummer auf die Inschrift „Osram“ — Ueberl. erlaubt. — 20-265. Lok. — Berlin O. 17.

